



## Zirkularbeschluss vom 22. Dezember 2022

---

### Weisung Budget 2023, Notbudget, Ausgabentätigung

---

#### Sachverhalt:

1. Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 07. Dezember 2022 wurde das Budget 2023 der Schulgemeinde Dänikon Hüttikon abgelehnt resp. zurückgewiesen.
2. Damit befindet sich die Primarschulgemeinde Dänikon Hüttikon per 01. Januar 2023 bis zum rechtskräftigen Erlass des überarbeiteten Budgets 2023 durch die Gemeindeversammlung in einem budgetlosen Zustand.
3. Die Schulgemeinde kann aufgrund des fehlenden Budgets und Steuerfusses keine ordentlichen Steuern erheben und grundsätzlich auch keine Ausgaben tätigen. Trotzdem muss der Verwaltungsbetrieb weitergeführt werden, wenn auch mit Einschränkungen, und unerlässliche Ausgaben müssen getätigt werden.
4. Für den besagten Zeitraum muss sich die Schulgemeinde auf ein so genanntes «Notbudget» einschränken. Die **vorliegende Weisung** bzw. der von der Schulpflege zu erlassende Beschluss soll der Schulleitung, der Schulverwaltung und sämtlichen Mitarbeitenden als Handlungsanweisung dienen, nach welchen Grundsätzen Ausgaben im Rahmen dieses Notbudgets getätigt werden dürfen.
5. Mit einem Notbudget kann eine Gemeinde keine neuen Ausgaben, sondern nur **gebundene Ausgaben** tätigen. Ausgaben gelten als gebunden, wenn eine entsprechende Verpflichtung vorliegt, die der Gemeinde keine sachlichen, zeitlichen oder örtlichen Entscheidungsspielraum offenlässt. Obwohl die Gebundenheit impliziert, dass die entsprechenden Ausgaben getätigt werden müssen, stellt das Notrecht nicht alleine darauf ab, sondern schränkt den Spielraum weiter ein auf die «**unerlässlichen Ausgaben**». Gebundenheit allein reicht also nicht aus, um eine Ausgabe unter Notbudget tätigen zu können. Bei den einzelnen gebundenen Ausgaben muss daher geprüft werden, ob sich der Vollzug im Einzelfall bis zum Beschluss des Budgets aufschieben lässt. (Quelle: Handbuch über den Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden, Gemeindeamt des Kantons Zürich, Direktion der Justiz und des Innern)
6. **Unerlässlich** sind alle Ausgaben, die getätigt werden müssen, um den ordnungsgemässen Gang der Verwaltung aufrecht zu erhalten. Dazu gehören namentlich Löhne des Verwaltungspersonals, Raummieten (vertragliche Verpflichtungen mit festgelegten Auszahlungszeitpunkten). Ausgaben, die ohne Schaden bzw. Mehrkosten für die Gemeinde zu einem späteren Zeitpunkt getätigt werden können, sind zu verschieben, bis ein ordentliches Budget vorliegt. Somit muss, wenn der Verzicht auf eine Ausgabe möglich ist, ohne dass dadurch bestehende Vereinbarungen verletzt werden, die Gemeinde ihr Dienstleistungsangebot einschränken. (Quelle: Handbuch über den Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden, Gemeindeamt des Kantons Zürich, Direktion der Justiz und des Innern)

7. Alle weiteren Einnahmen einer Gemeinde wie Gebühren, Steuern der Vorjahre usw. können auch mit einem Notbudget erhoben werden. Somit können Elternbeiträge für die schulergänzende Betreuung gestützt auf das Tarifreglement weiterhin erhoben werden.
8. Die Budgetvorlage 2023 ist mit Blick auf die Zulässigkeit der Ausgaben hinsichtlich «Gebundenheit» und «Unerlässlichkeit» zu überarbeiten. Das daraus resultierende sogenannte Notbudget muss nicht von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden.

### **Erwägungen:**

Das Notbudget bewirkt folgende **eingeschränkte Ausgabenbefugnis**:

1. Als unerlässlich gelten und damit ohne Sperrvermerk zu versehen sind:
  - Personalausgaben (bestehendes Personal – bestehende vertragliche Verpflichtungen)
  - Neubesetzung einer bestehenden Stelle
  - Ersatz von Kleingeräten bei Totalausfall
  - Büromaterial für laufenden Betrieb (möglichst minimieren)
  - Mieten oder Betriebskosten (Energie, Wasser, Wärme etc.) für Verwaltungsliegenschaften
  - Betriebsmittel für Fahrzeuge (Treibstoff, zwingender Unterhalt usw.)
  - Vollzug von Verpflichtungskrediten im Baubereich (nur wenn bei Aufschub mit Kostenfolge zu rechnen wäre)
  - Beiträge an Dritte nur bei vertraglicher Verpflichtung
  - Gebundene Ausgaben, welche durch Gesetz, rechtskräftige Beschlüsse oder Gerichtsent-scheide abgestützt sind und nicht ohne Mehrkosten aufgeschoben werden können

Ausgaben ohne Sperrvermerk können mit Visum des Kontoverantwortlichen ohne Einschränkungen getätigt werden.

2. Erlässliche Ausgaben und damit mit Sperrvermerk zu versehen:
  - Neue Stelle oder Stellenaufstockung (auch wenn in Kompetenz der Schulpflege) ist zurück-zustellen
  - Weiterbildungskosten, sofern noch keine vertragliche Verpflichtung besteht
  - Ersatzbeschaffung für Kleingeräte im üblichen Turnus
  - Neuanschaffungen (Geräte, Fahrzeuge, Mobiliar usw.)
  - Ausgabenbeschlüsse ausserhalb des Budgets
  - Vollzug von Verpflichtungskrediten im Baubereich (ohne Kostenfolge bei Aufschub)
  - Beiträge an Dritte (mit noch fehlender Rechtsgrundlage)
  - Gewährung von Darlehen
  - Kauf von Liegenschaften
  - Investitionen

Ausgaben mit Sperrvermerk dürfen nicht getätigt werden.

3. Es ist nicht zulässig, Ausgaben (neue oder gebundene), welche im Budget 2023 eingestellt worden sind, nun vorgezogen im Rechnungsjahr 2022 zu belasten (Grundsatz der Jährlich-keit).

4. Die Schulleitung und die Schulverwaltungsleitung sind verpflichtet, im eigenen Bereich für die Einhaltung dieser Vorgaben zu sorgen. Die Einhaltung ist im Einzelfall durch die Ressortvorsteherin Finanzen zu prüfen. Im Zweifelsfall und bei Fragen ist die Ressortvorsteherin beizuziehen.

#### **Die Schulpflege beschliesst:**

1. Per 01. Januar 2023 bis zum rechtskräftigen Erlass des überarbeiteten Budgets 2023 durch die Gemeindeversammlung besteht für die Primarschulgemeinde Dänikon-Hüttikon ein Notbudget (Anhang 2) mit Einschränkungen gemäss den Erwägungen.
2. Auf der Basis der Budgetvorlage 2023 dürfen bis zur ordentlichen Budgetgenehmigung nur Ausgaben ohne Sperrvermerk getätigt bzw. Konti ohne Sperrvermerk (weiss) belastet werden, welche im Sinne von Ausgangslage und Erwägungen als gebunden und unerlässlich betrachtet werden. Konti mit einem Vorbehalt (orange) dürfen nur belastet werden, sofern die Notwendigkeit nachgewiesen wurde.
3. Konti mit Sperrvermerk (rot) dürfen nur im Ausnahmefall und nur mit Visum durch die Ressortvorsteherin Finanzen belastet werden.
4. Ausgaben zulasten der Investitionsrechnung 2023 dürfen bis zur ordentlichen Budgetgenehmigung nur getätigt werden für Vorhaben, für welche ein Verpflichtungskredit vorliegt und eine Unterbrechung der Arbeiten eine Kostenfolge oder eine Gefährdung der Versorgungssicherheit bedeuten würde.
5. Die Ausgabenkompetenz der Schulleitung und Leitung Schulverwaltung gemäss Anhang 1 des Organisationsreglements der Schule Dänikon Hüttikon wird für den unter Ziffer 1 genannten Zeitraum vorübergehend aufgehoben. Die Ressortvorsteherin Finanzen wird als alleinige Kontoverantwortliche über alle Konti bezeichnet und ist zuständig für das formelle Visum.
6. Die Ressortvorsteherin Finanzen nimmt während besagtem Zeitraum Einsicht in sämtliche Rechnungen und Ausgabenbelege. Sie wird mit dem Vollzug beauftragt und erhält alle hierzu notwendigen Kompetenzen.
7. Dieser Beschluss ist öffentlich und wird auf <https://www.schule-rotflue.ch/organisation/schulpflege/behoerdenerlasse.html/541> publiziert.
8. Mitteilung an:
  - Gemeinderat und Gemeindeschreiber Dänikon
  - Gemeinderat und Gemeindeschreiber Hüttikon
  - Bezirksrat Dielsdorf
  - Schulpflege (Kenntnisnahme)
  - Finanzverwaltung (inkl. Anhang 2 Budget mit Sperrvermerk (rot und orange))
  - Publikation (inkl. Anhang 2)

PRIMARSCHULE DÄNIKON-HÜTTIKON

  
Fabienne Schenkel  
Vize-Präsidium

  
Roya Metzler  
Leitung Schulverwaltung a. i.

Schulhaus Rotflue 2, 8114 Dänikon  
schulverwaltung@schule-rotflue.ch  
www.schule-rotflue.ch  
043 495 36 16